

Grenzrecht und Grenzzeichen

Beiträge von

A.Diehl, Th.Knapp, P.Goeßler,
K.S.Bader, E.Frh.v.Künßberg, K.Ilg,
K.O.Müller und A.Senti

Mit 25 Abbildungen

Freiburg im Breisgau 1940
Herder & Co. G.m.b.H. Verlagsbuchhandlung

GEHEIME GRENZZEUGEN

Von Eberhard Freiherrn v. Künßberg

Grenzsteine gibt es fast überall und so sind die Grenzbräuche ein geeigneter Stoff für vergleichende Untersuchungen. Man kann dabei Entstehen und Entwicklung eines Brauches, die geschichtlichen und örtlichen Bedingtheiten, sowie die Umwelteinflüsse verfolgen. Daß ein Brauch für sich allein und unbeeinflußt von andern entsteht, besteht und vergeht, das kommt wohl kaum vor. Immer ergeben sich Berührungen mit verschiedenen andern Gewohnheiten, Entlehnungen fremder Elemente. Das ist besonders dann leicht der Fall, wenn die ursprüngliche Form nicht mehr erhalten, der erste Sinn nicht mehr erkennbar ist.

Die „Verzeugung“ der Grenzsteine, das heißt ihre Beurkundung durch geheime Unterlagen und Beigaben, ist eine Sitte, die wir in weiter Verbreitung bei verschiedenen Völkern finden und die wir durch rund zwei Jahrtausende bis zur Gegenwart verfolgen können. Rituelle und rationale Gedanken laufen dabei nebeneinander her und mischen sich. Opfer und abergläubische Abwehr, Gedächtnissicherung und Feldmesserkunst wirken zusammen.

I. Verbreitung.

Im altindischen Manusmriti¹, einem Rechtsbuch, das auf den sagenhaften König Manu zurückgeführt wird und zwischen dem zweiten Jahrhundert vor Christi Geburt und dem zweiten Jahrhundert nach Christus niedergeschrieben wurde, findet sich folgende Stelle (angeführt nach einer englischen Übersetzung):

„And as he will see, that through men's ignorance of the boundaries trespasses constantly occur in the world, let him cause to be made other hidden marks for boundaries. Stones, bones, cow's hair, chaff, ashes, potsherds, dry cowdung, bricks, cinders, pebbles, and sand, and whatever other things of a similar kind the earth does not corrode even after a long time, those he should cause to be buried where one boundary joins the other.“

Auch in späteren indischen Rechtsbüchern, im Brihaspati² und im Nârada³, werden diese unsichtbaren Zeichen aufgezählt, die in Gefäßen unter die Erde vergraben werden, um bei Grenzstreiten als Beweis dienen zu können.

Etwa der gleichen Zeit wie Manusmriti, nämlich dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert, gehört die Schrift des Sículus Flaccus⁴ „De condicionibus agrorum“ an, die sich auf die Verhältnisse in Italien bezieht. Da heißt es:

„Quibusdam autem placet et videtur, utique sub omnibus terminis signum

inveniri oportere. Quod ipsum voluntarium est. Si enim essent certae leges aut consuetudines aut observationes, semper simile signum sub omnibus terminis inveniretur: nunc, quoniam voluntarium est, aliquibus vero aut cineres aut carbones aut testea aut vitrea fracta aut asses subiectos aut calcem aut gypsum invenimus.“

Auch in der „Demonstratio artis geometricae“ des Pseudo-Boethius⁵ ist davon die Rede:

„Sic enim sunt certae legis consuetudines et observationes: semper signum in omnibus terminis positum est . . . Termini vero non sunt omnibus locis, sed infinita sunt multa alia testimonia.“

Ich will die Übereinstimmung zwischen dem indischen und dem römischen Rechtsbrauch zunächst nicht untersuchen, sondern nur das Fortleben des römischen verfolgen. Der heilige Augustinus macht in seiner Schrift „De civitate Dei“ (XXI 4) eine Anspielung auf die Unveränderlichkeit der Kohle, die zur Festlegung der Grenzen benützt werde. Für die weitere Fortdauer oder — falls er erloschen war — die Wiederaufnahme des Brauches auf italienischem Boden dürfen wir als Zeugnis aufführen, daß in den Werken, die sich mit Grenzsteinen befassen, als italienisches Wort für die Grenzzeugen „guardia“ genannt wird; zum Beispiel bei R. Rulant⁶, „De commissariis et commissionibus camerae imperialis“ unter Berufung auf Hieronymus de Monte, der mir nicht zugänglich war. Im Archivio Vittorio Scialoja⁷ berichtet G. Antonucci⁸ über „Pietre di Confine“, daß in der Provinz Bergamo bei der Grenzsteinsetzung ein Ziegel in drei Stücke geschlagen würde, die gewöhnlich „testimoni“ genannt werden und auf den Grund der Steingrube kommen. P. S. Leicht⁹ erzählt Rechtsbräuche aus den Friulaner Alpen und erwähnt ‚testimoni‘, Scherben, die neben den Grenzstein kommen, in der Gegend von Cividale, Tarvis und in der Landschaft Carnia. Auch aus Spanien gibt es eine Nachricht^{9a}.

Im Rätoromanischen des Engadin heißen die Unterlagen „timognias“ d. h. Zeugen; es sind gewöhnlich gespaltene Steine, wie mir Dr. Richard Weiß (Schiers) mitteilt. Die Auskunft, die mir Herr Weiß von Herrn Dr. Andrea Schorta (Chur), dem Redakteur des Dicziunari Rumantsch-Grischun, vermittelte, ist so gründlich und knapp, daß ich sie am besten im Wortlaut folgen lasse:

„Die Zeugensteine heißen im ganzen Oberland (ohne Flims) perdetgas = Zeugen. Von Flims abwärts, im ganzen Einzugsgebiet des Hinterrheins, also auch Albula und Oberhalbstein, ferner im Engadin braucht man Ableitungen von testimonia, also: starmujias (Flims), stamungias (vom Albula, Julier, Splügen bis Ems), testimoni in Bivio und Marmels, tischmuongias (Guarda, Fetan), dischmuonchas, tschisch-, tschisp- (Sent). Im Müntertal kennt man nur s-chamüngianzas.

Sachlich: in Flims immer zwei Zeugensteine, sie liegen in der Erde neben dem Markstein in der Grenzrichtung. Präz: platte Steine mit halbmondförmigem Ausschnitt. In Zernez macht man diesen Ausschnitt mit der Zappa d'agagls, d. h. der Haue zum Ausheben der Wassergräben. — Dalin: auch Ausschnitt. Zeugensteine liegen immer rechts neben dem Markstein. Ohne Zeugensteine sind die Marksteine ungültig. — Feldis: Zwei Platten mit Ausschnitt, ebenso Scharans. —

Reams: Zeugensteine werden, wenn möglich, aus dem gleichen Stück wie der Markstein gehauen. Sie liegen auf der östlichen oder südlichen Seite des Marksteins. — Marmels: als Zeugenstein dient eine Platte unter dem Markstein. — Guarda: Zeugensteine aus ein und demselben Stein gespalten. — Fetan: Zeugensteine geben zugleich die Grenzrichtung an. — Münster: Ein Feuerstein wird geteilt und jeder der zwei Teile in der Grenzrichtung eingegraben. Bei der Kontrolle müssen die Teile zueinander passen.“

Bei den Slovenen ist, wie ich einer freundlichen Mitteilung des Fachgenossen Prof. Dr. Josef Žontar in Kranj (Krainburg) entnehme, die Verzeugung der Grenzen heute noch üblich und wird als althergebrachte Sitte empfunden. Als Beispiel vom Jahre 1938 schilderte Herr Žontar mir die Vermarkung eines Grundstückes für ein Wochenendhaus in Jesenice. Da trug ein Knecht im Rückenkorb Glasscherben in den Bergwald. Diese „Zeugen“ (slov. priče) wurden zutiefst in die Grube geworfen, darüber Erde getan und erst dann der Grenzstein eingesetzt. So sei es auch sonst gebräuchlich; bisweilen würden Tonscherben oder Kalk verwendet¹⁰. Das Scherbenlegen läßt sich über Kroatien, Serbien bis nach Bulgarien verfolgen. Bogišić¹¹ erwähnt, daß man auch unter hölzerne Grenzpfähle Sand oder Asche bringe.

Die deutschen Nachrichten von Grenzverzeugungen beginnen mit einem Eintrag im Brüner Schöffebuch¹² aus dem 14. Jahrhundert:

„mit rain und mit gemerckhen, es sei stein oder kolen, die man in großen höfen in die erde grebt, und steinhauffen darauf legt, oder semlich ander dink, mercket man die maß der ecker.“

Im 15. Jahrhundert scheint die Tradition auszusetzen, im 16. aber werden die Belege häufiger. Sie finden sich sowohl in Rechtsquellen und Urkunden wie in der Literatur. Eine niederdeutsche Rechtsaufzeichnung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, das Rügische Landrecht des Mathäus Normann¹³, enthält folgende Stelle:

„men mot kalen, glass, klein tegelgrus under den steinen, an den bomen tekene, under den graven settende steine finden.“

Ein Weistum des oberösterreichischen Klosters Waldhausen¹⁴, gleichfalls dem 16. Jahrhundert angehörig, sagt ähnlich:

„ain ieder rainstain oder marchstain, darunder oder nebet dabei sullen gelegt sein köller oder klaine staindl oder ain creuz darein gehaut zu warzeichen, damit man warlich erkennen müg, ob es ain rain oder marchstain sei oder nit.“

Aus Flensburg¹⁵ besitzen wir eine Grenzbeschreibung aus dem Jahre 1558, in der es heißt:

„bet an ein klein bergeken . . . dar jene slagge van jseren unde andere steenkolen liggen“ . . . „na uthwisunge der kulen, so dar entwischen gegraven syn“.

Eine Quelle von 1535 bringt Jakob Grimm¹⁶ bei:

„drei kleine steine und kolen gelegt wie margsteins recht und gewohnheit ist.“

In württembergischen Dörfern gab es eigene Untergangsordnungen, z. B. die von Eldingen¹⁷ von 1695. Sie ist sehr ausführlich und spricht von „heimlichen

gemerkzeichen oder zeugen“. Zwei „Zeugen“ sind auch erwähnt in einem kur-sächsischen Grenzprotokoll¹⁸ vom Jahre 1704. Fernere Nachrichten über unsern Brauch stammen aus Hessen¹⁹ (1716), aus dem Elsaß²⁰ (1731), aus Württemberg²¹ (1739, 1769), aus Franken²¹ (1793), aus Steiermark^{21b}, aus der Schweiz²² usf.^{22a}

Von ausschlaggebender Bedeutung war es, daß die Verzeugung Eingang in die großen Gesetzgebungen fand. Da ist vor allem zu erwähnen das Solmsers Landrecht²³ von 1571, das von Fichard verfaßt ist. Der Teil über die Steinsetzung gehört vermutlich zu den Stücken, die auf einer Arbeit des Sekretärs Terhell von Laubach beruhen und Solmsischen Rechtsgewohnheiten entnommen sind²⁴. Das nächste ist die Badische Landesordnung²⁵ von 1622. Sie hat anscheinend aus dem Solmsers Recht die Loszeichen übernommen. Jedenfalls zeigt dann die badische Landesordnung²⁶ von 1715 eine auffällige Unsicherheit in der Schreibung: im einen Paragraphen steht „Loszeugen“, im nächsten „Loszeichen“. In der Mainzer Landesordnung²⁷ von 1755 werden genannt „Zeugen, Eyer oder Heimlichkeiten“ sowie „Belage“. Schließlich spricht der Codex Maximilianus Bavaricus Civilis²⁸ (1756) von „Eiern oder Zeugen“.

Die Übung blieb lebendig. Das beweisen die Vorschriften, die bis in die Gegenwart Geltung haben. Nur als Beispiele seien genannt das badische Vermarktungsgesetz von 1854, das bayrische von 1860 („Zeugen“); die württembergische Anweisung für die Felduntergänger aus dem Jahre 1895 („geheime Zeichen, Zeugen“); die Instruktion für die Begrenzung, Vermessung und Betriebseinrichtung der österreichischen Staatsforste vom Jahre 1901. Letztere schreibt vor: „Um den Standpunkt verloren gegangener Grenzsteine leichter und namentlich sicherer aufzufinden, sind unter jeden Grenzstein vor der Einsenkung unverwesliche Gegenstände, wie Glasscherben, Kohle, Ziegelstücke u. dgl., zu legen.“ Im österreichischen Berggesetz 1854, Vollzugsvorschrift § 51, war von „unterlegten Wahrzeichen“ die Rede. Der Bericht des Beirates für das Vermessungswesen²⁹ vom Jahre 1926 sagt: „Zur unterirdischen Vermarktung dienen in der Regel Drainrohre^{29a}. Es können aber auch Flaschen, Steinplatten mit eingemeißeltem Kreuz und ähnliche unverwesliche Gegenstände verwendet werden.“

In der Literatur wird die Sitte der Grenzverzeugung seit dem Ende des 16. Jahrhunderts immer wieder behandelt. Pancirolus³⁰ (1578), Schneidewin³¹ (1586), Welser³² (1595), Knichen³³ (1600) können zunächst genannt werden; und dann reißt die Kette nicht ab. Einer übernimmt vom andern. Rulant³⁴, Beck³⁵, Myler³⁶, Besold³⁷, Krebs³⁸, Hellfeld³⁹, Zedler⁴⁰ und viele andere wären aufzuzählen.

Über die Grenzverzeugung in Frankreich berichtet Du Cange⁴¹ unter dem Stichwort „Testes termini“: „Nostri perdriaux vel témoins de bornes appellent quattuor silices ad metas apponi solitos, qui metam esse ostendunt“. Michelet⁴² bestätigt dies für die Touraine, vermutet es aber auch für andere französische Provinzen. Die Unterlagen sollen im Französischen auch garen oder garde heißen haben⁴³. Ich habe die französischen Quellen noch nicht daraufhin durchforscht, fand jedoch zwei Nachrichten, die eine weitere Verbreitung der Grenzverzeugung wahrscheinlich machen. Auf der Kanalinsel⁴⁴ Jersey kommen Grenz-

unterlagen mit der Bezeichnung témoins vor. Und als die Franzosen in Nordamerika Entdeckungen und Eroberungen machten, sollen sie an den Flußmündungen im Innern Bleiplatten mit dem Wappen des französischen Königs eingegraben haben, um so einen Hoheitsanspruch zu begründen⁴⁵.

Auch im Osten Europas, bei den Polen, ist die Sitte der Grenzstein-Unterlagen nachzuweisen. Bystron⁴⁶ erwähnt, daß Flaschenscherben mit beschriebenen kleinen Zetteln den Grenzsteinen beigegeben wurden.

Wenden wir uns dem Norden Europas zu, so kommen zwei Gruppen von Nachrichten in Frage, eine ältere und eine jüngere Schichte. In der älteren Zeit werden die Grenzsteine verzeugt durch beigelegte Steine, die im Norwegischen⁴⁷ lyritarstenar, vidnestenar oder auch einfach vidner (Zeugen) heißen. Aber schon im schwedischen Uplandslag⁴⁸ ist unter den Grenzzeichen auch der Knochen erwähnt. Die Stelle lautet:

„Stakae ok sten ok ben maep ma ok ra kallae. Stakae ok sten ma ra kallae. Ben ok sten ma ra kallae. Enum stene giffs aengin wizorp⁴⁹.“

v. Amira⁵⁰ bringt dazu einen urkundlichen schwedischen Beleg vom Jahre 1320: „per certos limites ac signa durabilia et legalia vulgariter dicta rör et raa“.

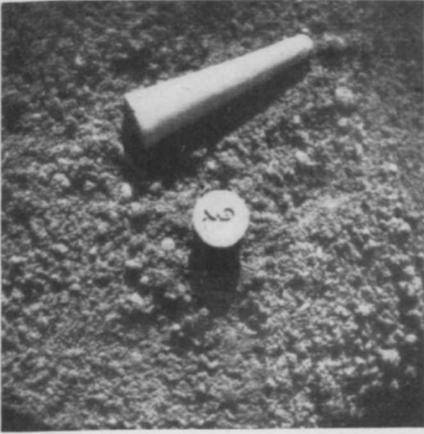
Seit dem 16. Jahrhundert begegnen wir dem andern Typ von Grenzverzeugung, den wir aus Deutschland und Italien kennen. Ostberg⁵¹ stellt eine Reihe von Beispielen zusammen aus den Jahren 1553 (Kohle unter dem Stein), 1554 (zwei große Kiesel als Unterlage und Bruchstücke eines Schleifsteins), 1661, 1728 (zwei Zeugen daneben, Kohle drunter), 1757 usw. Bei der Grenzziehung zwischen Schweden und Norwegen im Jahre 1851 wurde Kohle und Kreide untergelegt. Anderwärts kamen auch Glasscherben in Anwendung. In Dänemark⁵² bestimmt das Danske Lov Christians V. (1683) für die Grenze: „da skulle de stable med stok eller sten og kul og flint derunder“. Dabei ist es interessant, daß die Worte „kull og flint derunder“ ein Zusatz zu dem älteren Gesetzestext sind, der vom Redaktionsausschuß im Jahre 1680 hinzugefügt wurde. Aber schon in früheren Jahren läßt sich die Gewohnheit nachweisen: 1547 (Kohle und Kiesel), 1591, 1599, 1636 (Kohle und Ziegel). In einer Gesetzesauslegung vom Anfang des 19. Jahrhunderts werden als Beweisstücke unter dem Grenzstein genannt Kiesel, Glas und Kohle. Auf den Färöern wird Torfasche als unterirdisches Grenzzeichen verwendet (1866).

II. Rationale Elemente.

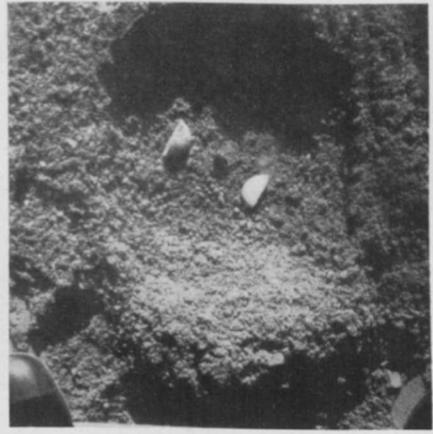
Bei der Überlegung: Was sind die rationalen und was die rituellen Elemente der Grenzverzeugung? beginnen wir zweckmäßig mit den rationalen. Denn es wird schon in den ältesten Nachrichten betont, daß die beigegebenen oder vergrabenen Gegenstände unverweslich sein sollen, weil sie für lange Zeit Zeugniswert haben sollen. So ist es auch ein ziemlich einheitliches Bild, was sich uns bietet, wenn wir die Gegenstände gruppieren. Mögen weitere Belege die Liste auch vervollständigen, erheblich verändert wird sie gewiß nicht. Ich zähle auf:

I. a) Kohle: Indien, Rom, Brünn, Rügen, Flensburg, Dänemark, Norwegen, Korvey, Österreich, Oberbayern. Vereinzelt wird besonders Holzkohle genannt,

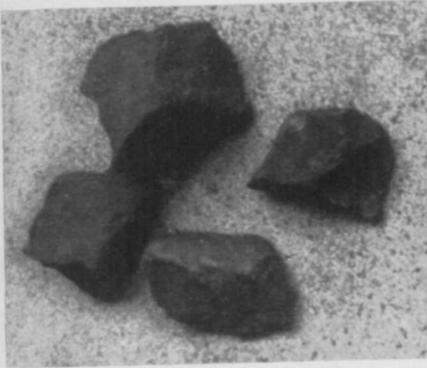
TAFEL I



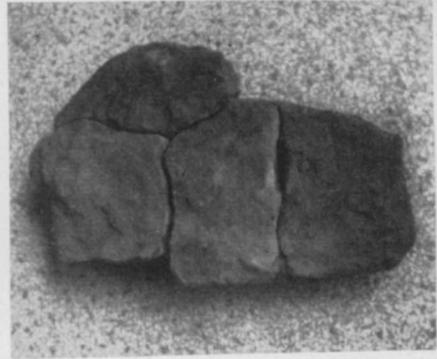
Basler Lohen (siehe S. 74).



Zwei halbe Kieselsteine, dazwischen dunkelgrünes Glas (aus Baselland; Besitz Dr. Heitz).



Feldsteinrümmer als Zeugen (Rauenberg; siehe S. 74).



Feldsteinrümmer, zusammengefügt (siehe S. 74).



Zeuge aus Kleingemünd bei Heidelberg.

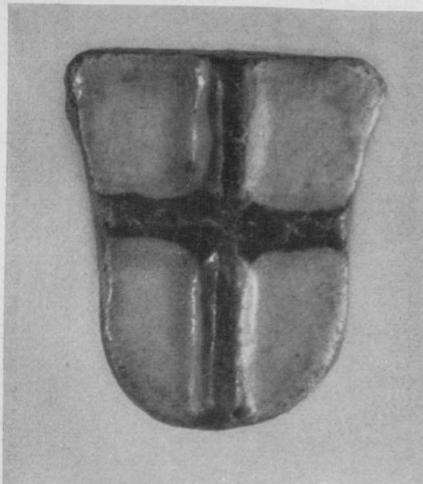
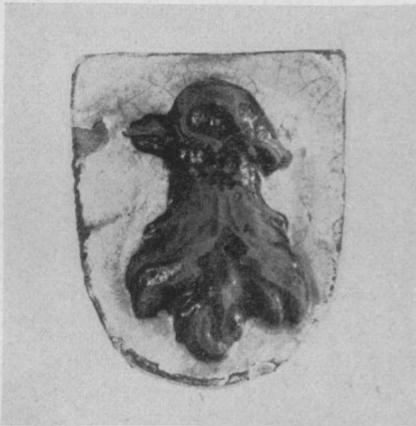


Zeuge aus Schwenningen am Neckar.



Zeuge aus Neckargemünd bei Heidelberg.

TAFEL II



Oben: Zeugen aus dem
Hegaumuseum Singen
a. H.: a Württemberg;
b Franz, Graf von En-
zenberg; c Bilchingen
(Schweiz; vgl. S. 74).

Mitte und unten: Grenz-
zeugen des 19. Jahrh.
aus Freiburg i. Br.,
Augustinermuseum.
(G.G. = Gemarkung
Günterstal).

einmal (Flensburg 1558) Steinkohle; b) Asche: Indien, Rom, Korvey, Färöer; c) Schlacke: Flensburg; in Bergwerksgebieten Hüttenschlacke.

II. a) Scherben aller Art: Rom, Friaul, Rhein-Main; Hefenscherm in Oberösterreich; zerbrochene Pfeifen in Westfalen; b) Glas: Basel, Oberrhein, Rhein-Main, Rügen, Schlesien, Sudeten, Österreich, Bayern, Norwegen; c) Ziegel: Göttingen, Korvey, Rügen, Norwegen, Schlesien, Franken, Österreich.

III. a) Steine: Indien, Brünn, Jersey, Dänemark, Norwegen. Insbesondere Kiesel, Flint, Wacke, Quarz, Schiefer, Kreide, Schleifstein; b) Gips: Rom, Oberösterreich; c) Kalk: Rom, Welschronik, Oberösterreich.

IV. Eierschalen: Welschronik, Göttingen.

V. Knochen: Indien, Schweden, Franken.

VI. Künstliche Zeichen: siehe das Folgende.

Die logische Entwicklung führte dazu, daß man Grenzunterlagen eigens herstellte. Dadurch wurde die Sicherheit gegenüber Fälschungen erhöht. Natürlich mußten die künstlichen Grenzzeugen auch aus möglichst unverwüsthlichem Stoff bestehen. In der Regel sind sie aus gebranntem Ton, unglasiert oder glasiert. Weiter kommt Porzellan⁵³, Glas⁵⁴, Kunststein, Blei, Zinn oder Zink vor. Es sind flache, viereckige, seltener dreieckige Plättchen; gelegentlich haben sie die runde Form von Siegeln oder Münzen. Das erinnert daran, daß der römische Feldmesser Siculus Flaccus von wirklich untergelegten Münzen berichtet, was übrigens auch anderwärts später vorkam⁵⁵. Zur Unterscheidung tragen diese Stücke Buchstaben, Jahreszahlen, Wappen und sonstige Zeichen, ähnlich den Grenzsteinen selbst. Zorn⁵⁶ bringt in seinem Buche „Die Grenzsteine des Rhein-Main-Gebietes“ dafür Beispiele: Das nassauische Landmesserzeichen aus Blei, das auf der einen Seite einen Wappenhorn, auf der andern die Wolfsangel und die Buchstaben HN zeigt. Ein viereckiges Bleiplättchen unter einem hessen-darmstädtischen Landesgrenzstein trägt die Buchstaben GH. Ein preußisches Unterlagszeichen⁵⁷ weist ein P auf. Die trapezförmige Unterlage von Hornau bei Königstein zeigt als redendes Wappen ein Jägerhorn. Ein Pilgerhut über dem Buchstaben W war das Zeichen der Stadt Waldshut. Schweningen am Neckar⁵⁸ hat für seine Tonmarken die Wappenform gewählt und darauf einen Schwan, sowie als Symbol seiner Industrie ein Rad. Freiburg im Breisgau, Mühlhausen in Thüringen und andere Städte und Herrschaften haben gleichfalls Wappen verwendet. Die drei Hirschstangen kennzeichnen die württembergischen⁵⁹ Unterlagen; ein Hirsch und SB ist das Zeichen der Klosterherrschaft St. Blasien⁶⁰. Der „Zeuge“ der Grafschaft Königstein⁶¹ im Taunus trägt das Gerichtssiegel mit der Jahreszahl 1535. Siegelform haben auch die Landmesserzeichen von Neckargemünd und Kleingemünd⁶². Bisweilen hielt man es für zweckmäßig, auf der Unterlage die besondere Rechtslage des Grundstückes zu verzeichnen. So bringt Buxbaum⁶³ in seinen Beiträgen zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des Odenwaldes die Darstellung einer Weißblechmarke mit dem Worte „Zehntfrei“. Sie fand sich unter einem Grenzstein in Rüsselsheim und bewies die Zehntfreiheit des Gewanns Ramsee. Auch hier

liegt wohl eine Übertragung einer oberirdischen Inschrift auf den unterirdischen Zeugen vor.

Eine eigenartige Form haben die sogenannten Lohen⁶⁴, wie sie im Basler Museum zu sehen sind; sie sollen aus dem 16. und 17. Jahrhundert stammen und sind kegelförmige Zapfen, etwa 18 cm lang; die Grundfläche hat 3 cm Durchmesser und zeigt das Basler Wappen, den Baselstab. Sie wurden in der Grube des Grenzsteins mit der Spitze nach unten in den Boden gesteckt. Der Glaskegel der Stadt Schopfheim⁶⁵, sowie das Zeichen aus dem Kanton Schaffhausen sind den Basler Lohen formverwandt.

Die Verzeugung der Grenzsteine kann durch beigelegte oder untergelegte Zeugen geschehen. Aus den Berichten ist nicht immer zu entnehmen, ob das eine oder andere zu verstehen ist. Namentlich wenn es mehrere Zeugen waren, so wurden sie wohl meist beigelegt, ja die Art der Lage war ein Teil des „Siebenergeheimnisses“. Die Beweiskraft und Legitimität der Scherben war erhöht, wenn sie an ihrer Bruchstelle zusammenpaßten. Und so ist es verständlich, daß man Töpfe und Ziegel bei der Steinsetzung erst zerschlug, damit man zusammenpassende Scherben hatte. Selbst Steine hat man zu diesem Zwecke in Stücke geschlagen und als Zeugen verwendet. Bisweilen ist die Anzahl der Bruchstücke dabei vorgeschrieben. Vier waren üblich in Baden, Franken, Schwaben und Frankreich. Ich besitze vier zusammenpassende Steintrümmer⁶⁶, die an der Grenze zwischen Wiesloch und Rauenberg (südlich von Heidelberg) einen Grenzstein verzeugten. Derartige zusammengehörige Scherben und Trümmer erinnern an die Kerbhölzer und Kerbzettel. Drei Stücke sollten es in Bergamo⁶⁷ sein. In Württemberg⁶⁸ und auf der Insel Jersey⁶⁹ wurde die Dreizahl mit der göttlichen Dreieinigkeit erklärt und die drei Stücke unter Anrufung der drei göttlichen Personen in die Grube geworfen^{69a}.

Die Beschaffung der Beilagen ergab sich entweder von selbst, indem die Umgebung der Grenze die Kiesel, Scherben und dergleichen bot, oder etwa in ältester Zeit Opferreste in die Grube wanderten. Meist aber bildete die Beibringung als solche einen Teil des ganzen Grenzbrauches. Benseler⁷⁰ berichtet, daß die zur Verzeugung nötigen Stücke im festlichen Vermarkungszuge von den Bergjungen getragen wurden. Die Untergänger nahmen in ihren Taschen oder in Säcken die Kiesel und Scherben⁷¹ mit, deren Form, Farbe und Zahl ja ihr Geheimnis ausmachte. Nachdem durch eine Verordnung im Jahre 1868 die Siebener und ihr Grenzbrauch in ganz Bayern eingeführt worden waren, hat sich in einem oberbayrischen Orte der neue Ritus gebildet, daß die Feldgeschworenen (die zufällig Bierbrauer waren) den Arbeitern Bierflaschen mitbrachten, die erst geleert und dann zerschlagen wurden, um die nötigen Beilagescherben zu ergeben⁷².

Die Grenzunterlagen und Beilagen hatten vor allem den Zweck, den Grenzstein vom gewöhnlichen Feldstein abzuheben, ihn als Grenzstein auszuweisen. Daher ist es verständlich, daß man schließlich derartige Beigaben für überflüssig hielt, wenn der Stein ohnehin schon Zeichen seiner Bestimmung, z. B. ein Herrschaftswappen trug⁷³. Noch mehr hat die gründlichere oberirdische Vermarkung, namentlich mit den modernen Vermessungsmethoden^{73a} die unterirdischen Zeugen ver-

drängt. Doch wird auch gegenwärtig noch in manchen Fällen von der oberirdischen Vermarkung Abstand genommen und die unterirdische Grenzfeststellung als genügend angesehen⁷⁴.

Die Namen für die untergelegten Gegenstände stimmen mit dem Zwecke durchaus überein. Die große Zahl von sinngleichen Wörtern erklärt sich teils aus den landschaftlichen Verschiedenheiten, teils aus volkstümlichen Vergleichen. Die wissenschaftliche Zusammenfassung hat dann die Wortreihen zusammengebracht und weitergetragen, ohne daß es im einzelnen sicher ist, ob jedes Wort auch außerhalb der Bücherwelt ein wirkliches Leben hatte. Das ist z. B. fraglich für „Beleg, Beilage, Geheimnis, Gemärk“⁷⁵. Am verbreitetsten ist im Deutschen wohl „Zeuge“, das anscheinend Übersetzungslehnwort aus dem lateinischen „testis“ ist, neben dem es in der Literatur auftaucht⁷⁶. In der Untergangsordnung von Elchingen in Württemberg⁷⁷ wird von „heimlichen Gemerkzeichen“ gesprochen; weitere Belege verzeichnet das Schwäbische Wörterbuch⁷⁸. Woeste-Nörrenberg⁷⁹ bringt das Wort „tüge“ aus Altena, wobei es sich allerdings nur um beigelegte Steinchen handelt. Im Grimmschen Wörterbuch ist eine Reihe von lexikalischen Belegen zusammengestellt, die wohl größtenteils auf Beck⁸⁰ zurückgehen. Beck selbst bringt einen Auszug aus einem Grenzberichtigungsprotokoll von 1704, in dem neben einem großen Kieselstein als Grenzstein noch zwei Zeugen in die Erde gesetzt werden. Ein anderes Protokoll⁸¹ von 1739 spricht davon, daß ein Grenzstein „mit Zeugen unterirdisch bekräftigt sei“; 1769 heißt es „mit innerlichen Zeugnissen richtig versehen“. Das Weiterleben dieses Wortes bis zur Gegenwart ergibt sich aus den oben (S. 71) angeführten Gesetzen. Die Bezeichnung „stumme Zeugen“ kommt nach einer Mitteilung von Oberlandforstmeister v. Künßberg als Name für die Grenzunterlagen in den österreichischen Alpenländern vor; ebenso „Kunde“. Das Schweizerische Idiotikon⁸² führt als Synonyma zu „Lach“ die Wörter „Züge“ und „Wäre“ an, doch sind die entsprechenden Artikel noch nicht ausgearbeitet. Für Züge (= Zeuge) ist aus Oeri-Sarasin⁸³ Schaffhausen als Belegort zu erschließen. „Gezeuge“ in dieser Bedeutung scheint nur dem älteren österreichischen Bergrecht anzugehören. Daß die „Loszeichen“ des Badischen Landrechts von 1622 auch „Loszeugen“ genannt werden, ist oben erwähnt.

Diesen deutschen Zeugen entsprechen die norwegischen „vidner“⁸⁵, ferner die italienischen „testimoni“⁸⁶ in Friaul und Bergamo, sowie „témoins“ in Frankreich⁸⁷ und auf der Kanalinsel Jersey. Auch das slovenische „priče“ entspricht genau diesen Ausdrücken⁸⁸.

Die Bezeichnung „Junge“ ist im Solmscher Landrecht von 1571, sowie in der Wetterau⁸⁹ üblich gewesen und von da aus öfter in der Literatur in der Reihe von Synonymen aufgezählt. Es bezeichnet im Vergleich zum großen Grenzstein die kleinen ringsum beigelegten Kiesel oder Scherben, in aller Regel also nicht die untergelegten Sachen. Das Gleiche dürfte von den Namen „Kinder“ und „Enkel“⁹⁰ gelten. Hingegen ist „Weisel“ ein untergelegter Stein, wie sich aus einem oberösterreichischen Rechtsstreit des Jahres 1863 ergibt, der bis an den Obersten Gerichtshof getrieben wurde⁹¹. In Basel und im Aargau heißen die Unterlagen Lohen oder Lochen⁹². Dazu gehört auch „Lohnstein“, das 1756 aus einer In-

struktion für den Forstmeister von Rheinfeldern belegt ist⁹³. Aus Urkunden der Herrschaft von Rheinfeldern können wir weitere Namen für die Lohen entnehmen: „Untermarken“ (im Jahre 1602) und „Fundamente“ (im Jahre 1784)^{93a}.

Die Form der kleinen Kiesel hat zu dem Namen „Ei“ geführt. Die Belege dafür sind allerdings meist literarisch. Im Rechtswörterbuch⁹⁴ wird zunächst Beck angegeben. Hanssen zitiert in seinen Agrarhistorischen Abhandlungen den Bericht eines Feldmessers aus der Umgebung von Göttingen aus dem Jahre 1767, der anscheinend in Anlehnung an Beck sagt: „Unter alle Grenzsteine wurden einige Ziegelscherben als Urkunde oder wie man sagt Eier gelegt.“ Das Schweizerische Idiotikon⁹⁵ erwähnt Eierschalen als Grenzunterlagen, aber ohne Ort und Zeitangabe. Aus Stadelmann, Wirkungskreis der Feldgeschworenen in Bayern, Bayreuth 1869, berichtet Oeri⁹⁶ den Ausdruck „Steineier“ für kleine Kieselsteinchen. In der Gesetzessprache sind „Eier oder Zeugen“ gebraucht im Codex Maximilianus Bavaricus Civilis⁹⁷. Im Rechtswörterbuch⁹⁸ wird für „Feldzeichen“ in unserer Bedeutung außer Zorn auch noch das Schwäbische Wörterbuch angeführt. Daran ist aber nur der Druckfehlerteufel schuld; das Zitat müßte bei der ersten Bedeutung von Feldzeichen stehen. Das Zugangsverzeichnis des Germanischen Museums⁹⁹ in Nürnberg von 1929 spricht von 46 „Siebenerzeichen“; dieses Wort wird auch in der Literatur gebraucht.

In rheinischen Urkunden sind gelegentlich als Beweismittel nebeneinander genannt „ligende of levendige gezeugen“¹⁰⁰, „legende ind levende kunden“ (1383 Köln) oder auch „levendige off liggende konden“ (Kleve); dem entspricht in niedersächsischen Stellen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert „levendige tuge off liggende orkunde“, „liggende orkunde oder lude“. Es wäre jedoch irrig, wollte man in diesen Gezeugen, Kunden oder Urkunden Grenzsteine, deren Beilagen oder Unterlagen sehen. Sondern es sind damit wirkliche Urkunden gemeint, die bei Gericht vorgelegt werden können, die im Schreine liegen.

Woeste hat im Mittelniederdeutschen Wörterbuch¹⁰¹ von Schiller-Lübben die Vermutung ausgesprochen, daß „Notstein“ soviel wie Beilage, Unterlage unter dem Grenzstein bedeute. In einer Stelle des westfälischen Urkundenbuches von Seibertz¹⁰² sind Notsteine zusammen mit Malsteinen erwähnt. Eine hessen-darmstädtische Verordnung von 1662 erwähnt Notsteine neben Scheidsteinen. Doch auch hier ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob es Unterlagsteine sind. Ebenso gut könnten hier vorläufige Steinsetzungen gemeint sein. Das Gleiche gilt von dem Notstein im Solmsers Landrecht¹⁰⁴: „Welcher dem andern über eyn gesetzten Haupt- oder Notstein das Seine abackert“.

III. Rituelle Elemente.

In Zeiten und Ländern, in denen Recht und Religion besonders nahestanden, ist bei den meisten Rechtsbräuchen diese Verschwisterung zu beobachten. So ist es erklärlich, daß auch bei den ältesten Zeugnissen, die wir von den Grenzbeigaben haben, die rituellen Momente sich herausheben. Wenn in den indischen Quellen Kuhdung und Kuhhaare neben Asche usw. in Gefäßen unter dem Grenzstein

vergraben werden, so liegt es nahe, an eine Opferhandlung zu denken. Von den Römern aber wissen wir, daß der Grenzstein, als dem Gotte Terminus geweiht, Gegenstand kultischer Bräuche war. Er wurde gesalbt und bekränzt bei seiner Einsetzung. Wie natürlich war da der Abschluß, wenn die Opferreste und die Asche des Opferfeuers in die Grenzgrube geschüttet wurden!¹⁰⁵ Siculus Flaccus berichtet es ausdrücklich.

Auch die Totenbestattung an der Grenze¹⁰⁶ gehört in den Gedankenkreis des religiösen Schutzes der Grenze; es wird von den Etruskern, Römern und andern Völkern berichtet. Eine deutsche Sage erzählt, daß der Ritter von Uchtenhagen¹⁰⁷ beim Umreiten seines Gebietes am entferntesten Punkt einem Schäfer das Haupt abgeschlagen und zum Leichnam den Grenzpfahl gesteckt habe. Das Gesetz des Numa Pompilius¹⁰⁸, das beim frevlerischen Überpflügen des Grenzsteins Ochsen und Pflugführer den Unterirdischen weiht, hat seine Parallelen in Strafandrohungen deutscher Weistümer. Dafür sei ein oberösterreichisches Beispiel angeführt¹⁰⁹:

„Item wen ainer einen marchstain auß wuerf oder ackert, so ime onne gefehr widerfert, so sol er seinem nachpaurn rüefen zu dreien malen und sol den stain mit dem rechten fueß wider an die statt thuen, darauß er innen geworfen hatt, ist er nichts verfallen. Thuet ers aber nicht, das er innen vertilgen wolt und wurdts dessen überwert, so sol man innen in die grueben darinnen der marchstain gelegen, biß an die güertl eingraben, die hent auf den rugken pinten und ein hilzenes messer derein geben und soll ime ein tegl wasser sambt einem pfenwert brott fürsetzen, weiter alß er raichen mag. Kan er sich wol behelfen, so ist er fromb desto besser.“

Auch das Verkehrteingraben, mit dem Kopf nach unten, war dem Grenzfrevler angedroht¹¹⁰. Dieser Gedanke — ein klassisches Beispiel für eine spiegelnde Strafe — lebte in Hänselbräuchen fort. Die Chronik der Schwarzwaldstadt Wolfach weiß zu melden¹¹¹:

„1787 wurde beim Auslochen des Grabens auf der hintern Matten vom Enbis zum Lamm, bei Setzung des 10. Lauchen des Webers Wendelin Schmidts Söhnle in der Funkengassen, nämlich Aloys Schmid, und des Metzgers Anton Faist Söhnle, Ignati Faist, zum Denkzeichen in die Grube gestürzt, als diese das eingeworfene Geld von einem Groschen für jeden langen wollten.“

Diese Sitte steht nicht vereinzelt¹¹²; sie berührt sich ja auch mit dem Bauopfer.

Ich bin geneigt, auch die Heimlichkeit, die mit den Grenzzeugen verbunden ist, zu den rituellen Momenten zu zählen, obwohl gewiß auch ein rationaler Grund dafür zu denken ist, ja gelegentlich ausdrücklich angeführt wird. Man spricht von „Gerichtsheimlichkeiten“¹¹³, von „Geheimnissen“ und verpflichtet die Steinsetzer, die Untergänger, die Siebener oder wie die mit der Setzung der Grenzsteine Beauftragten sonst heißen mochten, mit strengen Eiden zur Wahrung des Geheimnisses bis in das Grab. Besonders feierlich ging das zu in Basel, wie wir einer Verordnung von 1811 entnehmen können¹¹⁴:

„Sooft ein neuer Gescheids-Richter erwählet worden, wird der Gescheids-

Präsident oder in dessen Abwesenheit der älteste Gescheids-Richter das Gescheid bei einem Allment- oder Güterstein versammeln und durch einige Gescheids-Richter denselben entheben, die Lohen aufdecken, aber mit einem Fell oder sonst etwas genau zudecken lassen. Alsdann soll ein an einer Stange aufgesteckter Stroh-Schaub angezündet, und während derselbe brennt, die sämtlichen Gescheids-Richter in einem Kreis darum versammelt, und der neue Richter nach folgendem Eids-Formular mit aufgehobenem Daumen und zwey vorderen Fingern der rechten Hand durch den Gescheids-Präsidenten oder ältesten Richter solchergestalten in Eid genommen werden, daß derselbe alle Worte dieses Eides deutlich und vernehmlich nachsprechen soll. Nach Beendigung der Eidesleistung können die Lohen aufgedeckt, dem neuen Richter die Zeichen erklärt und der Stein wieder gesetzt werden.“

Das Heimlichtun verstärkt gewiß die abergläubische Scheu und damit den Schutz der Grenze. Nun ist zu beachten, daß weder in den indischen, noch in den römischen Nachrichten das Geheime betont wird; es sind die deutschen Quellen, für die das charakteristisch ist.

Wenn wir dem berühmten Bericht Johann Letzners über das Korveyer Feldgericht glauben dürfen, hat die feierliche Festlegung und Sicherung der Lage der dortigen Dingstätte sich in ähnlicher Weise vollzogen wie die eines Grenzsteines¹¹⁵:

„ein viereckiger freier grüner Platz ... damit anfänglich zum freien Königstul gemacht und bestetigt, das der Froner in der mitte eine Gruben ellentieff gegraben, dann haben alle 16 Freirichter, ein iglicher besonder, eine Hand voll Aschen, einen Kolen und ein Stück vom Ziegelstein hinein werffen müssen, und dan wider zugescharret. Auf dieselbige Stat hat alle mahl, wann auff solchem Platz Freigericht gehalten, der Froner dem Greven den Stul setzen müssen. Wann man an dem jztbemeltem Platz gezweifelt und nicht gründlich gewüst, ob es ein rechter befestigter Königstuel were oder nicht, so haben die Freirichter in aller Freyen Gegenwart die Bestetigung Urkunt und Warzeichen suchen müssen, und wann die daselbst nicht befunden, sind alle Urtheil, zuvor daselbst gesprochen, nichtig und krafftlos gewesen.“

Wie bei vielen andern Bräuchen fand eine Verchristlichung auch bei den Grenzzeugen leicht Eingang. Es wurden drei Stücke im Namen der heiligen Dreieinigkeit eingeworfen¹¹⁶. Und wenn ein oberbayrischer Feldgeschworener die für die Grenzverzeugung bestimmten Scherben kirchlich weihen ließ, so wirkt bewußt oder unbewußt der gleiche Gedanke mit¹¹⁷.

Eine wie bunte Mischung abergläubischer Elemente schließlich zusammenkommen konnte, das lehrt folgender ungarischer Brauch¹¹⁸: Beim Auftrieb auf die Weide wird das Vieh mit einem Pulver bestreut, das aus der Asche von Totengebein, Sargbrettern, Knoblauch und einer geweihten Hostie gewonnen ist. Der Rest wird auf die Grenzmarken gestreut, damit weder ein Raubtier in das Weidegebiet eindringen, noch ein Stück Weidevieh sich von der Herde entfernen kann.

IV. Volksbrauch und Rezeption.

Überblicken wir alle Belege für die Grenzverzeugung, so drängt sich die Frage nach ihrem Zusammenhange, nach ihrer Verwandtschaft auf. So groß auch die Übereinstimmung zwischen dem indischen Rechtssatze und dem römischen Feldmesserbrauch ist, so möchte ich doch über deren Beziehungen keinerlei Behauptung aussprechen. Die andere Frage aber, die sich stellt, die nach den Fäden zwischen dem römischen Brauch und den andern europäischen Nachrichten, die scheint mir vollkommen klar beantwortbar: Es ist ein einheitlicher Brauch. Wie weit die Übung der römischen Feldmesser sich auf italienischem Boden durch die Jahrhunderte übertrug und hielt, wie weit sie sich in die einzelnen Provinzen des römischen Imperiums ausbreitete, das läßt sich schwer entscheiden¹¹⁹. Das Eine aber dürfte feststehen: auf deutschem Boden und in Skandinavien ist der Brauch, wie wir ihn seit dem Ende des Mittelalters bezeugt finden, ein rezipierter Brauch. Es sind römischrechtlich beeinflusste Quellen, die davon sprechen, die Brünner Schöffensprüche, das Solmscher Landrecht usw. Auch Mathäus Normann, der das rügische Landrecht verfaßte, hat in Greifswald römisches Recht studiert. In der Literatur wird auf „die Alten“ verwiesen¹²⁰, die unter die Marksteine „Kolen, Eschen, zerknütschte Schalen und Kalck zu thun“ pflegten. Siculus Flaccus wird immer wieder angeführt¹²¹. Das Wort „Zeuge“ für die Unter- und Beilagen ist vermutlich ein Übersetzungslehnwort aus „testis“. Im germanischen Norden ist die ältere Schichte des Grenzbrauches¹²² wohl unabhängig vom römischen, die jüngere Schichte aber, seit dem 16. Jahrhundert, läßt sich auf die Rezeption zurückführen. Waren die rituellen heidnischen Elemente schon im römischen Reich abgeblaßt und verdrängt worden und hatten — das gewöhnliche Schicksal eines überwundenen Brauches — nur mehr heimlich fortleben können, so mußten mit der Vernüchterung die rationalen Begründungen mehr betont werden. Doch es folgten Zeiten, wo man wieder Heimliches wichtig nahm. Und vielleicht ist es kein Zufall, daß da, wo die Heimlichkeit und Feierlichkeit am größten, in Basel, die geheimen Zeichen, die Lohen, eine Form zeigen, die einen römischen Grenzsteintyp (den Isoscelis)¹²³ wiederholt.

Ziehen wir die verbreitete und beliebte literarische Tradition der Grenzverzeugung in Betracht, so werden wir die Übernahme des Brauches in die Koryeyer Feldgerichtsbeschreibung¹²⁴ als literarisch ansehen und bezweifeln, daß die Dingstätte von altersher in gleicher Weise festgelegt wurde.

Mag also, im ganzen genommen, die Grenzverzeugung auf deutschem Boden durchaus volkstümliches Gepräge tragen, sie ist doch ein durch literarische Rezeption eingeführter und verbreiteter römischer Brauch.

ANMERKUNGEN

- ¹ The Laws of Manu, translated by G. Bühler/Sacred Books of the East XXV, Oxford 1886, S. 298 (VIII 245 ff.).
- ² XIX 2 ff. — Minor Books of Law, transl. by J. Jolly I./Sacred Books of the East XXXIII, Oxford 1889, S. 351. — J. Jolly, Hindu Law and Custom, Calcutta 1928, S. 205 f.
- ³ Etwa 500 nach Chr. — XI 4. — Minor Books of Law I, S. 156.
- ⁴ Corpus agrimensorum Romanorum, rec. C. Thulin I 1 (1913) S. 104 f. Vgl. ebenda S. 342 f. 359 f.
- ⁵ Schriften der römischen Feldmesser 1 (1848) S. 402 f.
- ⁶ Frankfurt 1597, II 413.
- ⁷ Archivio Vittorio Scialoja per le Consuetudini Giuridiche Agrarie e le Tradizioni Popolari Italiane.
- ⁸ 1 (1934) S. 70. ⁹ Ebd. S. 9.
- ¹⁰ Senti, Recht, Brauch und Symbol im Grenzwesen der alten Herrschaft Rheinfeldern (1939) S. 39 Anm. 33.
- ¹¹ Vgl. M. Dolenc, Simbolična pravna dejanja in zražanja med Slovenci (Symbolische Rechtshandlungen und Äußerungen bei den Slovenen) im: Slovenski Pravniki 52 (1938) S. 254.
- ¹² V. Bogišić, Zbornik sadašnjik pravnik običaja u južnik Slovena, Zagreb 1874, I 434 (Sammlung bestehender Rechtsgewohnheiten bei den Südslaven).
- ¹³ Rößler, die Stadtrechte von Brünn, 1852, Schöffebuch Nr. 479.
- ¹⁴ Bearb. von Frommhold 1896 S. 80.
- ¹⁵ Österreichische Weistümer XII 756; vgl. ebd. 792.
- ¹⁶ Die Heimat (Kiel) 13 (1903) S. 47.
- ¹⁷ Rechtsaltertümer II 72.
- ¹⁸ Württembergische ländliche Rechtsquellen I 259 ff.; vgl. K. S. Bader, Der schwäbische Untergang, Studien zum Grenzrecht und Grenzprozeß im Mittelalter, 1933.
- ¹⁹ J. J. Beck, Recht der Grenzen und Marksteine, 1754, S. 203.
- ²⁰ R. Zorn in: Friedberger Geschichtsblätter 9 (1930) S. 121.
- ²¹ Eiffler, Vermessungswesen der Marktgemeinden 1895 S. 38: „und sind sowohl zu diesem als nachfolgenden Steinen sieben kleine Wäcklein als Zeugen geleet“.
- ²² Th. Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte I 146.
- ²³ Ungedruckte Urkunde aus dem Freiherrlich Künßbergischen Schloßarchiv Wernstein: Actum Wernstein 13. Sept. 1793. Die Besitzer der zu Wernstein neuerbauten Häuser bitten beim Frhrl. v. Künßbergischen Communion Lehenam um die Vermarkung der ihnen überlassenen Bauplätze mit Garten. In Gegenwart des Amtmanns werden die Marksteine (im ganzen 15) durch den Lehenschultheißen mit Zufriedenheit der betreffenden Teile gesetzt. „... unter diese sämtlichen Steine wurden drei Ziegelsteine als Zeugen gelegt und so das Vermarktungsgeschäft beender“. (Standbuch 33, Lehenprotokolle Bl. 42—46.) Mitgeteilt von Prof. Dr. Erich Freih. v. Guttenberg.
- ²⁴ Prof. Dr. v. Geramb berichtet mir aus Graz, daß er selbst unter dem Burgfriedstein der Grazer Lechkirche Grenzunterlagen ausgegraben habe; „Scherben, Knöchelchen (Hühner?), ich glaube auch Kolzkohlen. Die Berainung war dort 1621.“ Bei einer Umfrage in Oststeiermark ergab sich, daß Glasscherben unter den Grenzsteinen (Gschidstoaner) bekannt waren.
- ²⁵ Basel, Aargau; vgl. R. Oeri-Sarasin, Grenzzeichen, Grenzfrevell und Grenzspuk in der alamannischen Schweiz, 1917.

^{22a} Vgl. das Gedicht vom geisternden Grenzfrevler bei Simmern: Das Boorstücks-Männchen. (P. J. Rottmann, Gedichte in Hunsrücker Mundart.)

„Unn guckt, aß geschworene Männer, wuhl noh!
Verleicht sinn alt noch die Gehämnißer do,
So dief horr-er doch nit geackert.“
Do honn nau die Setzer — nadehrlich alähn —
Gegraab uff der Blatz unn do finne-se Stähn,
Unn ri-gdig! et ware drei Wacke,
Unn wie-se noch weier lo noh honn gehohrt,
Do finne-se, watt noch dorzu hott gehort,
Do finne-se aag die drei Schlacke.“

²³ Titel 30 (dem andern seine Jungen oder Loßzeichen offenbaren).

²⁴ Fuchs, Quellen des Solmsers Landrechtes/Zeitschrift für deutsches Recht 17 (1857) S. 317. — Zeitschrift für Rechtsgeschichte 8 (1869) S. 271.

²⁵ Teil 5 S. 70.

²⁶ 6. Teil, 9. Titel § 12 und 13.

²⁷ § 1. ²⁸ II S. 890.

²⁹ Zeitschrift für Vermessungswesen 1927, Beilage S. 36.

^{29a} Über die vorgeschriebenen Maße der Drainröhren vgl. die Preuß. Min. Verf. 2. Juli 1880 über die Vermarkung. Zeitschrift für Vermessungswesen 19 (1890) S. 618. Hohlziegel sind das beste bekannte Mittel zur dauernden Erhaltung der Grenzpunkte.

³⁰ G. Pancirolus, Consilia sive responsa juris, Venetiis 1578.

³¹ J. Schneidewin, Commentarii Institutionum, Straßburg 1586, S. 828 f.: lapilli, cineres vel carbones, quos vulgo zeugen appellat.

³² Marx Welsler, Augspurgische Chronica, Frankfurt 1595, Buch I S. 25.

³³ A. Knichen, De sublimi et regio territorii jure, Frankfurt 1600, S. 80.

³⁴ R. Rulant, De commissariis et commissionibus camerae imperialis, Frankfurt 1597.

³⁵ Johann Jodokus Beck, Tractatus de jure limitum, Vom Recht der Grenzen und Marksteine, 3. Aufl., Nürnberg 1739.

³⁶ Nicolaus Myler ab Ehrenbach, Metrologia, Tübingen 1668.

³⁷ Besoldus, Thesaurus practicus, Regensburg 1740.

³⁸ Ph. H. Krebs, Tractatus de Ligno et Lapide, Köln 1756.

³⁹ J. A. Hellfeld, Repertorium juris privati, Jena 1753 ff.

⁴⁰ Zedler, Großes Universallexikon, Halle 1732 ff.

⁴¹ Glossarium mediae et infimae latinitatis VIII 88.

⁴² Michelet, Origines du droit français, 1837, S. 105.

⁴³ Beck, Tractatus de jure limitum, 1739, I S. 44.

⁴⁴ H. A. Rose, Boundary-Stones in Jersey / Folklore 34, S. 161.

⁴⁵ R. Schneider, Das Inselreich, 1938, S. 524.

⁴⁶ Bystron, Dzieje obyczajów w dawnej Polsce, II 12 f.

⁴⁷ Fritzner, Ordbog over det gamle norske Sprog II 582. — Ostberg, Norsk Boderett VII (1932) 85.

⁴⁸ Withaerbo 18.

⁴⁹ In der deutschen Übersetzung (Germanenrechte VII 216): „Stock und Stein und Bein kann man auch Grenzzeichen nennen. Stock und Stein kann man Grenzzeichen nennen. Bein und Stein kann man Grenzzeichen nennen. Einem Stein allein wird kein Beweisrecht gegeben.“

⁵⁰ v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I (1882) 756.

⁵¹ Ostberg, Norsk Boderett VII 86 f.

⁵² Ebd. 89 ff.

⁵³ Weißes Porzellan: die Grenzzeugen von Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Meiningen. W. Schönheit, Alte Grenzstein-Urkunden / Thüringer Monatsschrift Pflüger 1929 S. 280.

⁵⁴ Grünes Glas: Grenzunterlagen an der Grenze von Preußen und Sachsen-Meiningen. W. Schönheit ebd. — Schopfheim vgl. Anm. 65.

- ⁵⁵ Sudetendeutsche Zeitschrift für Volkskunde 9 (1936) S. 183. — J. F. Polack, *Mathesis forensis*, 3. Aufl., Leipzig 1756, S. 229. — Vgl. unten Anm. 111.
- ⁵⁶ Richard Zorn, *Grenzsteine des Rhein-Main-Gebietes*, Hofheim am Taunus 1931, Tafel 60.
- ⁵⁷ W. Uhl, *Stumme Zeugen aus vergangener Zeit / Zeitschrift für Vermessungswesen* 1932 S. 615.
- ⁵⁸ v. Künßberg, *Rechtliche Volkskunde*, Halle 1936, Tafel 7.
- ⁵⁹ Uhl (Anm. 57) ebd.
- ⁶⁰ v. Künßberg / *Jahrbuch für historische Volkskunde* 1 (1925) S. 101. Herrn Günter Grotschopf, Geislingen, verdanke ich Mitteilungen über Grenzzeugen in württembergischen Museen (Feuerbach, Friedrichshafen, Geislingen, Göppingen, Heidenheim, Laupheim, Oberndorf, Schwäbisch-Gmünd, Wangen). Der älteste dürfte von 1535 sein, in Firstziegelform.
- ⁶¹ Zorn (Anm. 56) ebd.
- ⁶² v. Künßberg, *Rechtliche Volkskunde*, Tafel 7.
- ⁶³ 1929, Tafel 66.
- ⁶⁴ Vgl. Abb. 1 u. 2 Tafel I.
- ⁶⁵ Uhl (Anm. 57) ebd.
- ⁶⁶ Siehe Abb. 3 u. 4 Tafel I.
- ⁶⁷ Antonucci (Anm. 7 und 8) ebd.
- ⁶⁸ Geißler / *Blätter des Schwäbischen Albvereins* 37 (1925) S. 110.
- ⁶⁹ Rose (Anm. 44) ebd.
- ^{69^a} Bei der Dreizahl wird oft auf die Trinität hingewiesen; vgl. v. Künßberg, *Schwurfingerdeutung und Schwurgebärde / Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Neue Folge 39 (1920) S. 396.
- ⁷⁰ G. B. Benseler, *Geschichte Freibergs und seines Bergbaues*, Freiberg 1843, S. 69, nach Beyer, *Otia Metallica* III 127 ff.
- ⁷¹ Vgl. oben S. 70.
- ⁷² Oberarzbacher, *Das Siebenerwesen in Bayern / Zeitschrift für Vermessungswesen* 1927, S. 213.
- ⁷³ H. Hildebrand, *Dissertatio juridica de diversitate lapidum finalium*, Altdorf 1741, S. 17.
- ^{73^a} Das badische Gesetz vom 20. April 1854 bestimmte im Art. 10: „Die geheimen Unterlagen der Grenzmarken können nicht gegen den durch diese Zahlen (des Vermessungsplanes) bestimmten Ort entscheiden.“ Trotzdem sagt noch die Dienstanweisung für Steinsetzer 1894 § 23: „Rück-sichtlich der geheimen Unterlagen bleibt es bei der Übung.“
- ⁷⁴ *Zeitschrift für Vermessungswesen* 1927, Beilage S. 36.
- ⁷⁵ Vgl. *Deutsches Rechtswörterbuch* I 1518; I 1466; III 1486; IV 67.
- ⁷⁶ Rulant (Anm. 34) II 412 f. — du Cange verzeichnet *Testis Termini*.
- ⁷⁷ Siehe Anm. 17.
- ⁷⁸ VI 1168.
- ⁷⁹ *Westfälisches Wörterbuch* 276.
- ⁸⁰ Siehe Anm. 18.
- ⁸¹ Th. Knapp, *Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte* I 146.
- ⁸² III 1000.
- ⁸³ R. Oeri-Sarasin, *Grenzzeichen, Grenzfrevel und Grenzspuk in der alamannischen Schweiz*, 1917, S. 34.
- ⁸⁴ C. v. Scheuchenstuel, *Idiotikon der österreichischen Berg- und Hüttensprache*, Wien 1856, S. 103.
- ⁸⁵ Ostberg, *Norsk Bonderett* VII 85 87 80 (aus dem 18. Jahrhundert).
- ⁸⁶ *Archivio Scialoja* I S. 9 70.
- ⁸⁷ Siehe oben S. 71.
- ⁸⁸ Siehe oben S. 70.
- ⁸⁹ Zorn (Anm. 56) S. 10 f.
- ⁹⁰ *Blätter des Schwäbischen Albvereins* 37 (1925) S. 110.
- ⁹¹ Glaser-Unger, *Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes* 4 (1867) S. 452 Nr. 1905.

- ⁹² Schweizerisches Idiotikon III 1000. — Oeri-Sarasin (Anm. 83) S. 39 46 ff. „Marchlohen“ in Rheinfelden vgl. Senti, unten S. 127.
- ⁹³ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abteilung XVI, Teil 1, Band 7, S. 436.
- ⁹⁴ Senti (s. Anm. 9) S. 49 u. 57. Siehe jetzt auch Knapp oben S. 7 Anm. 140 ff.
- ⁹⁴ II 1276.
- ⁹⁵ I 15.
- ⁹⁶ (Anm. 83) S. 34.
- ⁹⁷ II 890.
- ⁹⁸ III 491.
- ⁹⁹ Oberarzbacher, Bayrische Siebenerzeichen / Bayrische Wochenschrift für Pflege von Heimat und Volkstum (1925) Nr. 23.
- ¹⁰⁰ 1380 Sinnersdorf, Amt Hülchrath / Weistümer der Rheinprovinz 2. Abteilung, 1. Band, S. 280.
- ¹⁰¹ III 202 f.
- ¹⁰² Nr. 878.
- ¹⁰⁴ W. v. d. Nahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechts 1831, Band I, S. 107.
- ¹⁰⁵ Wissowa, Religion und Kultus der Römer, 2. Aufl., S. 136 ff.
- ¹⁰⁶ Edmond de Bruyn, Le Folklore du Droit Immobilier, Bruxelles 1904, S. 12 f. (Südostfrankreich). — Archiv für Religionswissenschaft 10 (1907) S. 289.
- ¹⁰⁷ K. Klausemann, Bauopfer (1919) S. 13.
- ¹⁰⁸ S. P. Festus, De verborum significatione, ed. W. M. Lindsay (1913) S. 505.
- ¹⁰⁹ 1513 Osterreichische Weistümer XII S. 859. — v. Künßberg, Rechtsbrauch und Kinderspiel, 1920, S. 19.
- ¹¹⁰ v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, 1936, S. 90. — Günther, Idee der Wiedervergeltung 1889, I S. 248.
- ¹¹¹ Disch, Chronik der Stadt Wolfach, S. 467, nach Zeitschrift für Vermessungswesen, 1924, S. 59; vgl. Allgemeiner klug- und rechenverständiger Hausvatter (Nürnberg 1702): „Man ist an etlichen Orten auf lebendige Zeugen bedacht. Weshalb man junge Knaben mitnimmt ... gibt ihnen ein Notabene oder Merkmal mit einer Haarrupfen, mit einem und andern Pritscher, mit Aufheben in die Höhe, und Rütteln, und in die Grube unschädlich Einlassen. Man legt auch wohl ein Stück Geldes in die Grube, dahin der Mark kommen soll und überläßt es einem Jungen, sofern er es mit dem Munde aufhebt, im Aufheben aber stößt man ihm das Maul leidentlich auf die Erde usw.“ Zeitschrift für Vermessungswesen 12 (1883) S. 264.
- ¹¹² v. Künßberg, Rechtsbrauch und Kinderspiel, S. 19. In der englischen Gemeinde St. Mary, Leicester, war die Gewohnheit, jeden neu ernannten Beamten kopfüber in eine Grube zu stürzen, die an der Grenze aufgeworfen worden war, und ihn mit dem Grabschert zu schlagen. Drake-Carnell, Old English Customs 1938 S. 78.
- ¹¹³ 1786 Dortelweil bei Frankfurt / Zorn in: Friedberger Geschichtsblätter 9 (1930) S. 119.
- ¹¹⁴ Oeri-Sarasin (Anm. 83) S. 46.
- ¹¹⁵ v. Minnigerode, Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingsrechte, 1928, S. 100 101. Anm. 5. — K. Burchard, Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter, 1893, S. 80.
- ¹¹⁶ Siehe oben Anm. 68 und 69.
- ¹¹⁷ Oberarzbacher, Das Siebenerwesen in Bayern / Zeitschrift für Vermessungswesen, 1927, S. 213.
- ¹¹⁸ Klausmann, Bauopfer, 1919, S. 25, nach Wlilocki, Aus dem Volksleben der Magyaren, 1893, S. 47.
- ¹¹⁹ Siehe oben S. 68 f.
- ¹²⁰ Marx Welser, Augspurgische Chronica, Frankfurt 1595, I 25.
- ¹²¹ Z. B. bei Beck (Anm. 18), Krebs (Anm. 38) usw.
- ¹²² Siehe oben S. 72.
- ¹²³ Vgl. die Abbildungen Tafel I; der Isoscelis in: Die Schriften der römischen Feldmesser, hgg. F. Blume, K. Lachmann und A. Rudorff I (1848) Figur 271.
- ¹²⁴ Siehe oben S. 78.